PROVIEH
Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V. (VgtM)

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

des

Bundesministeriums für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

Stellungnahme zur Pelztierhaltung

1. Der Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V. (VgtM) lehnt die Haltung von Pelztieren zur Erzeugung von Pelzen für Bekleidungszwecke generell ab. Für diese Art der Tierhaltung besteht kein „vernünftiger Grund", da es sich ausschließlich um eine Befriedigung des Bedarfs an Luxusartikeln für einen äußerst geringen Bevölkerungsanteil handelt. Dies gilt auch für die Einfuhr von Pelzwaren aus Drittländern.

2. Die für den Entwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gegen den Tierschutz bei Pelztieren getroffene Gewichtung zugunsten von 34 Pelztierhaltern findet nicht die Zustimmung des VgtM und entspricht nicht der Zielsetzung der Bundesregierung hinsichtlich einer artgemäßen und ökologischen Tierhaltung. Die Interessen einer verschwindend geringen Bevölkerungsgruppe (Pelztierhalter) werden dem mehrheitlichen Willen der Bevölkerung untergeordnet. Dies beweist eine repräsentative Umfrage zur Akzeptanz der Pelztierhaltung, die von **70 %** der Befragten abgelehnt wurde (EMNID, 2003).
In diesem Sinne sind auch die in § 23 (8) und (9) festgesetzten Übergangsfristen gänzlich unangemessen.
Die bestehende konventionelle Pelztierhaltung ignoriert seit langem grundlegende Bedürfnisse der Pelztiere entgegen den bestehenden gesetzlichen Vorgaben (TierSchG). Da Tierhalter eine entsprechende Ausbildung bzw. Sachkunde nachweisen müssen, kann dieser Umstand für die verantwortlichen Pelztierhalter nicht neu sein.
Es wäre damit in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine wirksame Genehmigung überhaupt vorliegt bzw. ob die Voraussetzungen für die Aufhebung der Genehmigung vorliegen. Ein Bestandsschutz bestände für diese Anlagen nicht. So dass auch eine Übergangsfrist nicht erforderlich wäre. Jedoch ist selbst für rechtmäßige Anlagen unter den Gesichtspunkten der (relativ geringen) Investitionskosten für solche Anlagen, der Amortisationsdauer der Investition und des erheblichen Gewichts des zu schützenden Gutes (Verfassungsrang des Staatsziels Tierschutz) und der Schwere der Eingriffe in das zu schützende Gut festzustellen, dass die Dauer der Übergangsfrist, das durch die Verordnungsermächtigung eingeräumte Verordnungsermessen überschreitet. Die Begründung der Übergangsfristen mit ausschließlichem Blick auf den beträchtlichen Umrüstungsaufwand verkennt, dass dies nicht die Basis eines Vertrauensschutzes sein kann, da hiermit nur zukünftige Chancen und Erwartungen verbunden sind. Die Betrachtung des Vertrauensschutzes hat sich stets auf die bereits erfolgten Aufwendungen und deren Entwicklung durch die Veränderung zu beziehen. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob das Vertrauen der Pelztierhalter nach den allgemein geltenden Grundsätzen überhaupt schützwürdig erscheint.

Zur Vereinbarkeit eines Pelztierhaltungsverbotes mit Art. 12 GG vgl. WOLLENTEIT (2002) a.a.O., ein Verstoß gegen Art. 14 GG läge ebenfalls nicht vor, da es sich bei einem Verbot der Pelztierhaltung zu Tötungszwecken um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 2 GG handeln würde.

3. Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund (Zusammenführung Satz 1 und 2 des §1 TierSchG)

Der Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003 führt aus: „Eine Legaldefinition des Begriffs ‚vernünftiger Grund, gibt es nicht. ... Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wäre“ (BMVEL, 2003a).

Die Tötung von Wildtieren zur Gewinnung von Pelzen, die wiederum nur einem Teil der Bevölkerung, nicht als Bekleidung für den täglichen Gebrauch und Bedarf, sondern als Statussymbol dienen, kann **nicht** als vernünftiger Grund angesehen werden. Ein derartiges Vorgehen entspricht weder einem gesamtgesellschaftlichen Interesse noch einem ethisch und moralisch vertretbarem Umgang mit dem Tier und auf keinem Fall dem Staatsziel Tierschutz.

4. WOLLENTEIT (2002) vertritt zu recht die Meinung, dass die konventionelle Haltung von Pelztieren strafbar sei und im Sinne von § 17 Nr. 2b des TierSchG eine quälerische Tiermisshandlung darstellt.

Der VgtM lehnt eine Haltung von Wildtieren zur Pelzerzeugung und die Einfuhr von Rohfellen aus Wildfängen und Pelztierfarmen zur Pelzherstellung ab. Um allerdings das Leid der betroffenen Pelztiere zu mindern und deren Haltungsbedingungen zu verbessern, gibt der VgtM nachfolgende

Empfehlungen zur Haltung von Pelztieren

– für die zweite Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

zusammengestellt: *Dr. Dirk Schäffer*

1 Umfang und Status der Pelztierhaltung

Der Umfang der Pelztierhaltung wird im Tierschutzbericht der Bundesregierung (2001) mit etwa 30 Nerzfarmen, einer Fuchshaltung und einer unbekannten Zahl von Chinchillahaltungen angegeben, wobei die Pelztierhaltung nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt wird. Neben den in Deutschland gehaltenen Pelztieren werden auch Pelzwaren verschiedener Bearbeitungsstufen eingeführt (Tabelle 1).

Tab. 1: Einfuhr von Nerzfellen (nach Bundesministerium f. Wirtschaft und Technologie).

Pelzform	1998	1999	Trend (%)
rohe Felle	1. 405.858	1. 185.070	- 15,7
ganze Pelzfelle (gegerbt, zugerichtet, nicht zusammengesetzt)	762.951	759.249	- 0,5
ganze Pelzfelle (gegerbt, zugerichtet, zusammengesetzt)	7.760	24.140	211,1

Das es sich bei Pelztieren nicht um domestizierte Haustiere, sondern um Wildtiere handelt, wurde ausführlich anhand bisheriger wissenschaftlicher Untersuchungen dargestellt. So definierten WINKLER et al. (1990), dass es sich bei Pelztieren nicht um Haustiere, sondern um Wildtiere in Gefangenschaft handelt und eine Anpassung an den Menschen und die

eingeschränkten Haltungsbedingungen kaum, oder gar nicht, stattgefunden hat. Aus diesem Grund kann eine Haltung in Käfigen nicht erfolgen.
Bereits 2001 stellte der DEUTSCHE BUNDESRAT die Forderung auf, dass die Haltungsformen der Pelztiere dem Tierschutz in höchstem Maßstab genügen.
Im Entwurf zur Änderungsverordnung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Stand 11.03.2003) folgt die Bundesregierung den Ausführungen von LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994). Demnach befinden sich Farmpelztiere am Anfangsstadium eines eingeleiteten Domestikationsprozesses.
Damit würden für die Arten Nerz, Fuchs, Sumpfbiber und Chinchilla die *Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen* vom 27. Mai 1995 (BMELF)[1)] und das *Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren* vom 10. Juni 1996 (BMELF) [2)] ebenfalls als Grundlage der zu diskutierenden Haltungsansprüche dienen.

[1)] **Zwar werden *„... Frettchen, Nerze, Farmfüchse ...“* als Haustiere geführt, *„... sie sind aber wie ihre Wildformen zu halten“*. Unter diesen ist der Nerz bei den Marderartigen nicht aufgeführt, allerdings Echte Füchse, Eisfuchs und Marderhund.**

[2)] **Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze 1d): *„Für in diesem Katalog nicht ausdrücklich genannte Einrichtungen gelten die Aussagen des Gutachtens sinngemäß.“***
„Es ist nicht anwendbar auf einheimisches Wild, ..., ferner nicht auf in Deutschland übliche Haus-, Nutz-, und Versuchstiere sowie auf Zirkustiere, ...“

Pelztierfarmen sind nicht nur aus ethischer Sicht und aus Tierschutzgründen problematisch, sondern stellen - aufgrund des Käfig-Managements - auch ein hochgradiges ökologisches Problem dar. So stellten NOWAKOWICZ-DĘBEK et al. (2000) bei Emissionsmessungen in Pelztierfarmen Grundwasserwerte fest, die eine Verwendung als Trink- und Wirtschaftswasser nicht mehr zuließen. Deshalb ist eine regelmäßige Grundwasserkontrolle bei bestehenden Pelztierfarmen erforderlich. Bei Neuerrichtung sollten geologische und hydrologische Bedingungen Beachtung finden. Es ist eine Höchsttierzahl pro Fläche festzulegen, unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten. Außerdem ist eine Auswahl von Baumarten zu treffen, welche die Geruchsbelastung herabsetzen.

2 Anforderungen an die Haltung des Amerikanischen Nerz (Mink) *Mustela vison*

Zu Beginn der kommerziellen Nerzzucht (Anfang des 20. Jh.) wurden abgesetzte Jungnerze meistens in Gruppen von einigen Dutzend in einem Auslaufkäfig gehalten. In solch einer extensiven Käfighaltung gab es verschiedene Häuschen, Bäume u.a. Verstecke für die Tiere (FRINDT, 1984). Die Freilandgehege waren 20 bis 50 m groß und mit 20 bis 40 Tieren besetzt. Es wurden Badeeinrichtungen angeboten.

Verhaltensansprüche bzw. käfigbedingte Schäden von Nerzen, die nur durch eine Haltung in Gehegen befriedigt bzw. beseitigt werden können:
LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994) stellten eine **Bewertung der Nerzhaltung anhand verschiedener ethologischer Konzepte** auf und schlussfolgerten, dass die Nerzhaltung in Farmen nicht als artgemäß bezeichnet werden kann.
→ So sind die nach dem Konzept der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung von TSCHANZ (1982, 1985) auftretenden Bewegungsstereotypien und das Schwanzbeißen als Indikatoren für Mängel in der Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung zu bewerten.
→ Nach dem Konzept von VAN PUTTEN (1982a, b) zur Messung des Wohlbefindens werden Nerze, aufgrund der Enge der Käfige, in hohem Maße in ihrer Fortbewegung (Rennen, Springen, Klettern) eingeschränkt und sind durch mangelnde Umweltreize nicht in der Lage, ihre endogenen Bedürfnisse (Erkundung, Beschäftigung) zu befriedigen. Des weiteren sind die Art der Nahrungsaufnahme (aufzuleckender Futterbrei ist nicht arttypisch)

sowie die Form der Paarung (unbekannte Partner auf engem Raum) und das Absetzen der Jungen mit enormen Verhaltenseinschränkungen verbunden.
→ Das Bewertungskonzept für Wildtiere in zoologischen Gärten von DITTRICH (1986) wird, durch das Auftreten von Verhaltensstörungen und den hohen Verlusten bei der Aufzucht der Jungtiere, ebenfalls nicht erfüllt.

Folgen der Käfighaltung zusammengestellt von PURTSCHER (2000):

- Schäden an den Pfoten, die durch eine zu geringe Auflagefläche für die Ballen und den dadurch erhöhten Abrieb der Auftrittsfläche entstehen
- Verletzungen durch überalterte rostige Drahtteile
- ein ungenügender Halt für die Pfoten bedingt das Auswachsen der Krallen und verursacht Wundinfektionen
- zu weitmaschige Gitter führen zu Prellungen und Knochenbrüchen
- zu weitmaschige Gitter bedingen auch – besonders bei trächtigen Fähen – Bewegungsmangel, der zu Kreislaufschäden führt
- Käfige mit für adulte Tiere dimensionierten Maschen können bei Jungtieren Durchfallen bzw. Steckenbleiben verursachen

Die Enge im Käfig führt bei Alt- und Jungtieren zu Beißereien und bei Jungtieren zu Kannibalismus (WINKLER et al., 1990).
Ein erweitertes Platzangebot bei Gehegehaltung schlug auch die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) vor (BUCHHOLTZ und BOEHNCKE, 1994). Anzunehmen ist ebenso, dass im Käfig nicht alle Verhaltensweisen ausgeführt werden können, wie z.B. „Markierungsrutschen“, beschrieben von KUBY (1982).
Einige Vorschläge zum Platzangebot im Nerzkäfig listet Tabelle 2 auf.

Tab. 2: Vorhandener Raum bei Nerzen in Käfighaltung.

Käfigfläche	Käfiggröße (cm)	Quelle
Standard: 0,21 – 0,27 m^2/Tier	90 x 23-30 x 40-45	WENZEL (1990)
2550 cm^2 für 1 – 2 Tiere; jedes weitere Tier 850 cm^2	85 x 30 x 45	Erlaubniserteil. nach §11 Abs.1 Nr. 3a TierSchG des MURL NRW, 21.10.1999
Mindestbodenfläche 6 m^2	-	Antrag an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (2001)
mindestens 3 m^2 plus Schwimmbeckenfläche, jedes Tier nach dem Absetzen 1 m^2	-	BMVEL (2003b)

Aus den Angaben zu den Schäden und Defiziten in der Käfighaltung ergibt sich für § 18 (1) die Forderung nach einer ausschließlichen Gehegehaltung.

Diese wurde in Schleswig-Holstein (2001) wie folgt festgeschrieben:
III Allgemeine Anforderungen an die Unterbringung
„Pelztiere dürfen nur in Gehegen gehalten werden. Die Gehege müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gehege müssen so gebaut sein, dass sie ein Entweichen der Tiere verhindern.
2. Bauweise, Material, Ausstattung und Zustand der Gehege sowie zur Verfügung gestelltes Beschäftigungsmaterial dürfen bei den Tieren keine Verletzungen oder Gesundheitsschäden verursachen. Ach die Öffnungen der Gehege müssen so beschaffen sein, dass die Tiere herausgenommen werden können, ohne dass ihnen Schmerzen oder Schäden zugefügt werden.
3. Die Gehege müssen soviel Platz bieten, dass sich die Tiere darin in artgemäßer Form fortbewegen können und die gemeinsame Haltung von Pelztieren soziallebender Arten in verträglichen Gruppen möglich ist.“

Vorschläge zum Raumbedarf in Gehegen zeigt die Tabelle 3.

Tab. 3: Vorgeschriebener bzw. vorgeschlagener Raumbedarf für Nerze in Gehegehaltung.

Raumbedarf	Quelle
6 m^2 (ohne Wasserfläche), Höhe mindestens 1,5 m *(wird von den Autoren bereits als Kompromiss angesehen, wirklich artgemäß wäre > 6 m^2)*	LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994)
Haustierhaltung in speziellen Gehegen: Nerze sind wie ihre Wildformen zu halten.	Leitlinie für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27.05.1995 (BMELF)
6 m^2 je Tier (Anzahl 1,1)	Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996 (BMELF)
8 m^2 (Anzahl 1,1)	LANA (1997)
6 m^2 (ohne Wasserfläche) für 2 Tiere, für jedes weitere Tier um 1 m^2 erweitert; Höhe mindestens 1,5 m	Kriterien f. d. Haltung v. Tieren die der Pelzgewinnung dienen, Land Schleswig-Holstein (2001)
Natürliches Streifgebiet: **4,2 km^2** (errechnet für ein Tier mit 0,9 kg Gewicht)	WINKLER et al. (1990)

Ergänzung zu § 18 (8), 1:
Der Lebensraum des Mink ist stets an das Wasser gebunden (deshalb auch als Sumpfotter bekannt), von dem er sich nie weit entfernt. Bei übermäßiger Wärmeeinwirkung kommt es zu Abkühlung des Felles durch Baden. Dies bestätigen Beobachtungen, an Farmnerzen, die mit der Pfote die Nippel der automatischen Tränken betätigen, um sich mit Trinkwasser zu befeuchten. Das Fehlen eines Wasserbeckens bedeutet nicht nur den Mangel an Bademöglichkeiten, sondern kann auch, im Sinne der Thermoregulation, zu lebensbedrohlichen Zuständen führen. Eine nur 1 m^2 große Wasserfläche kann diesen Ansprüchen nicht entsprechen. Das Tauchen ist eine Form der Nahrungserlangung, die bei 30 cm Wassertiefe nicht ausführbar ist. KUBY (1982) beobachtete in kleinen Becken eine Veränderung der Tauchbewegungen. Die Tiere stießen sich häufig von der Beckenwand ab und glitten mit angelegten Vorderpfoten und nach caudal gestreckten Hinterbeinen durchs Wasser, während Minke sonst alle vier Extremitäten wechselseitig zum Schwimmen einsetzen.
Vorschläge zur Schwimmbeckengestaltung enthält Tabelle 4.

Tab. 4: Vorgeschlagene Schwimmbeckengrößen für Nerze.

Grundfläche	Beckentiefe	Quelle
2 m^2	**0,50 m**	LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994)
gleich groß, wie der Landteil und langgestreckt, mit strukturiertem Ufer		Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996 (BMELF)
2 m^2 (1 m^3)*	**0,50 m**	Vorgaben zur Pelztierhaltung des Landes Hessen (1996)
3 m^2	**0,50 m**	Kriterien f. d. Haltung v. Tieren die der Pelzgewinnung dienen, Land Schleswig-Holstein (2001)
mindest. **1 m^2**	**0,30 m**	BMVEL (2003b)

* Klärvorrichtung erforderlich

Zur Schwimmbeckengestaltung gehören ebenfalls Ein- und Ausstiegshilfen für die Jungtiere (Schleswig-Holstein, 2001).
Eine häufig gezeigte Verhaltensweise der Minke ist das „Gründeln". „Dabei untersuchen sie, den Kopf bis zu den Ohren ins Wasser getaucht, Flachwasserregionen und sumpfiges Areal" (KUBY, 1982). Zum Gründeln zählte der Autor ebenfalls, mit untergetauchtem Kopf ausgeführte, seitliche Suchbewegungen. Dabei halten sich die Tiere stellenweise nur mit den Hinterpfoten fest.
Wasserbecken für Nerze sollten deshalb - in eine tiefe Zone zum Tauchen und einen Flachwasserbereich zum Gründeln - unterteilt sein.

Ergänzung zu § 18 (2), 1
Die Art und Weise der Darbietung des Futter ist vorzuschreiben (vgl. Tabelle 5).
Eine Reduzierung des Futteranteils bei Fähen vor der Ranz ist nicht tolerierbar (Schleswig-Holstein, 2001). Futter muss hygienisch einwandfrei sein.

Tab. 5: Vorgeschriebene Arten der Futterkonsistenz für Nerze.

Art und Konsistenz des Futters	Quelle
Größere Nahrungspartikel innerhalb des Geheges.	LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994)
Ganze, der Art entsprechende, Futtertiere; Fleisch mit Vit.-Mineralstoff-Zusätzen, Fisch, Obst und Gemüse.	Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996 (BMELF)
Muss dem mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Beschäftigungsbedürfnis entsprechen. Kein Frostfutter.	Schleswig-Holstein (2001)
Keine Angaben.	BMVEL (2003b)

Ergänzung zu § 18 (2), 2
Alle Musteliden neigen dazu, bei Störungen, ihre Jungen an einen anderen Ort zu schleppen. Das Verschleppen der Jungen gehört zu den kennzeichnendsten Fürsorgehandlungen der Mustelidenweibchen. Daher sind für jede Fähe mindestens zwei Nestboxen oder eine Nestbox und adäqaute Ausweichquartiere (Höhlen) zur Verfügung zu stellen.

Ergänzung zu § 18 (7), 1
Nach KUBY (1982) graben in Gehegen gehaltene Minke sehr oft. Frisch eingebrachte Erd- oder Schneehaufen werden in wenigen Stunden mit einem Höhlen- und Gangsystem versehen. Frisch eingesetzte Pflanzen, oder Grassoden wurden durch Wühlen schnell wieder herausgegraben und Wurzelballen werden spielerisch gerollt.
Deshalb wäre auch für Nerze eine Fläche von mindestens 1 m^2 zum Graben erforderlich.

Ergänzung zu § 20
Mortalität und Gesundheit
Bei allen Pelztieren treten Geburtsstörungen auf. Besonders in großen Beständen erfolgt eine Behandlung, aufgrund zu spät gestellter Diagnosen, oft nicht rechtzeitig. Durch allmähliche Erschöpfung des Muttertieres und den Geburtsweg aufsteigend Infektionen, kommt es schnell zum Tod des Tieres (HARTUNG, 1984). Die Verluste an Jungtieren sind sehr hoch und liegen bei 15% (einjährige Fähen) und 11% (ältere Fähen). Insgesamt wurden 89

Entwicklungsstörungen beschrieben (HEMINGSEN und VENGE, 1965). Sehr häufig treten Fehlgeburten durch traumatische Einwirkungen wie Beißereien, fehlerhaftes Handling und psychische Einflüsse (z.B. Angst und Schreckzustände) auf (WENZEL, 1990).
Nach dem Wurf müssen der Fähe drei Wochen Ruhe gewährt werden, da bei Störungen die Gefahr des Auffressens der Jungen besteht (KRAFT, 1988a). Das Absetzen der Jungen erfolgt im Alter von 6 Wochen, wobei die Jungen der wildlebenden Population nach der Geburt im Frühjahr bis zum Herbst des Jahres mit der Mutter zusammenbleiben.
Vorschläge zum Absetzalter gibt Tabelle 6.

Tab. 6: Vorschläge für das Absetzalter bei juvenilen Nerzen.

Absetzalter	Quelle
35. Lebenstag (Öffnen der Augen) und Beginn der sensiblen Phase, die 5 Wochen dauert. Selbständigkeit im 3. Monat.	KUBY (1982)
„kritische Phase“ für die Entwicklung u. Sozialisation des Sexualverhaltens bis zur 9. Woche nach der Geburt	WINKLER et al. (1990)
frühestens 3 Monate (12 Wochen)	LUDWIG und KUGELSCHAFTER (1994)
nicht unter 11 Wochen	Schleswig-Holstein (2001)
über neun Wochen	BMVEL (2003b)

So tritt z.B. das Schleppen von Geschwistern mit Nackenbiss – innerhalb des Spielverhaltens - erstmals am 60. Lebenstag auf (KUBY, 1982). Ebenso betrifft dies das „Zirpen“, welches nach KUBY (1982) in der Situation der „Suche nach der Mutter“ auftritt und innerhalb der innerartlichen Kommunikation als „Geselligkeits-„ bzw. „Kontaktruf“ gedeutet werden kann.
Das Absetzalter ist somit - um mindestens zwei Wochen - zu erhöhen.

Ergänzung zu § 19 (1), 6.
„Die Robustheit, die dem Nerz anfangs nachgesagt wurde, hat im Laufe der Jahre durch die Farmhaltung nachgelassen. Die Zahl seiner Krankheiten haben während der 100jährigen Zucht und Haltung beträchtlich zugenommen“ (LEHMANN, 1970).

Es werden vier Krankheitsgruppen unterschieden:
- Erkrankungen infolge falscher Haltung (z.B. Erkältungskrankheiten),
- fütterungsbedingte Erkrankungen (Ernährungsstörungen),
- ansteckenden Krankheiten und
- parasitäre Erkrankungen.

Der beste Schutz vor Krankheiten ist **peinlichste Sauberkeit**, besonders bei der Räumung der Exkremente und Futterreste (LEHMANN, 1970). Daher *tägliche* Beräumung von Kot- und Futterresten bei allen Haltungsformen!
Wichtig ist Impfschutz gegen Staupe, Hcc, Parvovirose und Botulismus, wobei letztere Erkrankung häufig durch verdorbenes Futter hervorgerufen wird (WENZEL, 1982).
Eine Quarantänehaltung für zugekaufte Tiere ist erforderlich. Ein Impfschutz ist vorzuschreiben!

Ergänzung zu § 18 (8), 4 bzw. eventuell neue Nummer oder Ergänzung zu § 18 (9):
Stallklima: Um Wärmestaus zu vermeiden, ist eine Hebung des Daches der Nerzschuppen hilfreich. Hitzestaus in der Wurfbox sind eine häufige Abgangsursache für Nerzjunge. Der

Temperatureinfluss (zu hoch oder auch zu niedrig) sowohl im Nerzschuppen als auch in der Wurfbox führt zu enormen Verhaltensstörungen (Fell- und Schwanzbeißen, Auffressen der Jungen und Jungtierkannibalismus).
Zusatz: Vorschlag zum Verbot - *nach § 11b TierSchG* - der weiterführenden Zucht der in Tabelle 7 und [2)] aufgeführten Farbmutationen, aufgrund der bei diesen festgestellten Defekte.

Tab. 7: Bei Farbmutationen/-schlägen des Nerzes festgestellte körperliche Einschränkungen und Defekte (nach FRINDT, 1984).

Mutation/Fellfarbe (Synonyme)	Einschränkungen und Defekte
Saphir	genetisch bedingte Anfälligkeit gegenüber Plasmozytose [1)], schwache Konstitution und geringe Lebensfähigkeit
Aleuten	genetisch bedingte Anfälligkeit gegenüber Plasmozytose[1)]
Royal Pastell (Blond P., Braunäugiger P., Marton, Pastell Browneye, Blue Soncke	Neigung zum Halsverdrehen
Hedlund (Hedlund White)	schwächerer Geruchs- und Gehörsinn bis zur Taubheit (abnormale Ausbildung des Innenohres)
Ebony	reagiert im Schlaf nicht auf Tonsignale
Winterblau (Winter Blue)	schwache Konstitution und geringe Lebensfähigkeit

[1)] nach DUNSTONE (1993)
[2)] Weitere Defekte treten bei den Farbtypen Stewart, Shadow, Blue Iris, Lavendel und Violett auf (HAFERBECK, 1988).

3 Anforderungen an die Haltung von Füchsen Eisfuchs *(Alopex lagopus)* und Rotfuchs *(Vulpes vulpes)*

Ergänzung zu § 18 (5), 2
Das vorgeschlagene Raumangebot für Füchse in Gehegehaltung ist im Vergleich nicht ausreichend. Siehe dazu Tabelle 8.

Tab 8. Vorgeschriebener Raumbedarf für Füchse in Gehegehaltung.

Raumbedarf	Quelle
40 m² und mehr (bei Beginn der Haltung 1930)	WENZEL (1990)
Fuchs, Eisfuchs, Marderhund: **20 m²** je Paar, für jedes weitere Tier 3 m² mehr	Leitlinie für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27.05.1995 (BMELF)
Fuchs und Marderhund: **20 m²** je Paar mit Jungtieren	Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 10.06.1996 (BMELF)
Rotfuchs: **60 m²** für 2 Tiere Eisfuchs: **30 m²** für 2 Tiere	Schweizer Tierschutzverordnung
Fuchs/Marderhund: **60 m²** je Paar mit Jungtieren	LANA (1997)
40 m² für 1 bis 2 erwachsene Tiere sowie nicht abgesetzte Jungtiere, je weiterem erwachsenen Tier 5 m² zusätzlich; Höhe 1,80 m	Kriterien f. d. Haltung v. Tieren die der Pelzgewinnung dienen, Land Schleswig-Holstein (2001)
Natürliches Streifgebiet: **5,9 km²** (errechnet für ein Tier mit 5,0 kg Gewicht)	WINKLER et al. (1990)
mindest. **12 m²**, jedes Tier nach Absetzen 3 m²	BMVEL (1993b)

Tab 9. Raumangebot für Füchse in Käfighaltung (zum Vergleich zu Tabelle 8).

Käfigfläche	Käfiggröße (cm)	Quelle
1 m^2 ; 0,4 m^2 je Tier	200 x 100 x 100	BML (1986)
Etwa 1 m^2 je Tier (Zuchtrüden und -fähen).	122,5 x 90 x 75 100 x 100 x 75	PURTSCHER (2000)

Nach dem Wurf müssen der Fähe drei Wochen Ruhe gewährt werden, da bei Störungen die Gefahr des Auffressens der Jungen besteht (KRAFT, 1988a).

Wichtig ist der Impfschutz gegen Staupe, Hcc, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut (WENZEL, 1982). Parasitenbekämpfung und Entwurmung sind besonders bei Jungfüchsen durchzuführen.

4 Anforderungen an die Chinchillahaltung

Kurzschwanz- ***(Chinchilla ch. boliviana)*** und
Langschwanzchinchilla ***(Chinchilla lanigera)*** sowie deren **Kreuzungen**

Über den Umfang der Chinchilla-Haltung in Deutschland gibt es keine konkreten Zahlen (BMVEL, 2001). Allerdings gab KRAFT (1988b) für die Bundesrepublik 30.000 erzeugte Felle an.

Die Haltung, auch im Heimtierbereich, gilt allgemein als schwierig und problematisch.

§ 2, Nummer 5

Es werden aufgeführt:

Königschinchilla *(Chinchilla chinchilla)* sowie deren Unterarten:

Kurzschwanzchinchilla *(Chinchilla ch. boliviana)* und
Langschwanzchinchilla *(Chinchilla lanigera).*

Nach KRAFT (1988) gilt die Königschinchilla *(Chinchilla chinchilla)* als ausgestorben.
In der Pelztierhaltung wurden und werden die beiden Unterarten nicht mehr reinrassig gehalten, daher sollten zum Verständnis die aus der Natur nicht zu entnehmenden Arten bzw. die gehaltenen (Kreuzungsprodukte) definiert werden.

Ergänzung zu § 18 (8), 4 bzw. eventuell neue Nummer oder Ergänzung zu § 18 (9):

Wichtig ist die Einhaltung eines konstanten **Stallklima**s bei einer Temperatur von 15 – 18°C (≥ 15°C nach LANA, 1997) und einer Luftfeuchte nicht über 60%.
Dies ist wichtig, da die Tiere keine Schweiß- und Talgdrüsen besitzen und das Fell daher fettfrei ist. Bei Regen und Nässe kann es somit nicht wasserabweisend wirken. Die Haare verkleben dann und das fehlende Luftpolster führt zu Erkältungskrankheiten.
Die Luft sollte im Winter zwei- bis dreimal in der Stunde und im Sommer acht- bis zehnmal gewechselt werden (LEHMANN, 1970).
Ein tägliches Sandbad ist ebenso erforderlich, wie saubere und frische Einstreu.

Ergänzung § 18 (2), 1:

Bei der Fütterung ist auf hohen Rohfasergehalt (16 bis 18%) und nicht zu hohem Rohproteingehalt Wert zu legen. Futterzusammenstellungen und Pellets für andere Nager (Kaninchen, Meerschweinchen, Ratte) sind deshalb für Chinchillas ungeeignet.

Ergänzung § 18 (5), 4:

Da Chinchillas als ausschließliche Hochgebirgstiere über ein stark entwickeltes Sprungvermögen verfügen, ist dies bei der Höhe der Gehege sowie beim Platzbedarf der Tiere zu berücksichtigen und entsprechend zu erweitern.

Die entsprechenden Vorschläge zum Raumbedarf und zur Gehegehöhe sind in Tabelle 10 dargestellt.

Tab. 10: Mindestmaße zum Flächenbedarf und zur Höhe der Haltungseinrichtung für Chinchillas.

Grundfläche	Höhe	Bodenart	Quelle
Käfig: Fläche 100 x 60 cm; Familiengruppen 2 m^2	0,80 m	ein Drittel perforiert	Vorgaben zur Pelztierhaltung des Landes Hessen (1996)
4 m^2 je Gruppe	1,50 m		LANA (1997)
Käfig: Mindestfläche 0,5 m^2 (2 ausgewachsene Tiere) für 1 Jungtier 0,3 m^2 für jedes weitere 0,16 m^2 25 % des Bodens nicht perforiert	1,00 m	25 % nicht perforiert	Vorgaben zur Haltung von Chinchillas des Landes Nordrhein-Westfalen (1999)
5 m^2 für 2 Tiere, je weiterem erwachsenen Tier 0,5 m^2	1,50 m	50 % Naturboden	Kriterien f. d. Haltung v. Tieren die der Pelzgewinnung dienen, Land Schleswig-Holstein (2001)
Mindestgrundfläche 1 m^2; je erwachsenem Tier 0,5 m^2 und für jedes Jungtier nach dem Absetzen 0,3 m^2 + 250 cm^2 Sandbadfläche	1,00 m	zur Hälfte planbefestigt	BMVEL (2003b)

Ergänzung zu § 18 (8), 4:

Die Ausgestaltung der Haltung:
Dazu sind weitere Haltungselemente in Tabelle 11 aufgeführt und werden mit vorhandenen verglichen.

Tab. 11: Ausstattung und Haltungselemente von Chinchillakäfigen und -gehegen.

Element	BMVEL (2003b)	Schleswig-Holstein (2001)	NRW (1999)	Hessen (1996)
Nest-kasten	gleichzeitiges Liegen aller Tiere, geeignete Einstreu (Stroh, Heu), Neugeborene dürfen nicht herausfallen	Heu oder andere Einstreu	gleichzeitiges Liegen aller Tiere, eingestreut, wärmegedämmt	eingestreut, wärmegedämmt
Schlaf-kasten	*Keine Angaben.*	gleichzeitiges Liegen aller Tiere, Heu oder Stroh	gleichzeitiges Liegen aller Tiere; eingestreut und wärmegedämmt	
Rückzug/ Beschäft.	Tunnelröhren und Kisten	Steine, Felsen mit Höhlen und Spalten	Tunnelröhren und Kisten	Röhren oder Kästen
Beschäfti-gung	verhaltensgerechtes Material	Holz	Holz und Gasbeton	
Sandbad	250 cm^2 quarzfreier Sand	Spezialsand, jederzeit zugänglich	Spezialsand, mind. einmal täglich zugänglich	Spezialsand
Klima	*Keine Angaben.*	Luftfeuchte nicht > 60 %, nicht < 12°C, nicht > 25°C; keine Nässe, Kälte und Zugluft	geringe Luftfeuchte und mäßige Temperaturen	
Ruhen	mind. 1 Plattform je Tier	wärmegedämm-ter Liegeplatz	Sitzbretter in unterschiedlicher Höhe	
Fütterung	*Keine Angaben.*	hoher Raufaseranteil	täglich strukturiert und Raufutter	
Hygiene	Kot im Gebäude täg-lich, im Freien wö-chentlich entfernen	Futterreste und Kot täglich entfernen		

5 Anforderungen an die Haltung von Sumpfbibern (Nutrias) *Myocastor coypus*

Nach Angaben der Bundesländer existiert in Deutschland keine Haltung von Sumpfbibern als Pelztiere (BMVEL 2003, Referat 321).

Ergänzung zu § 18 (8), 3

Die Sumpfbiberhaltung wirft große hygienische Probleme auf. Die klassische Haltung mit Betonplatte, Schlafbox und Wassergraben muss so angelegt sein, dass im Wassergraben ein ständiger leichter Wasserdurchfluss gewährleistet wird. Auf der Betonplatte darf kein Wasser stehen. Die Einstreu muss täglich gewechselt und samt den Futterresten entfernt werden (KRAFT, 1988a). Bei Frost kommt es auf den Betonböden oft zu Erfrierungen der Extremitäten und des Schwanzes.

Da Sumpfbiber ihren Kot und Urin ins Wasser absetzen, dieses aber auch zum Trinken nutzen und ihr Futter vor dem Fressen dort anfeuchten, muss jedes Becken einen eigenen Zu- und Abfluss besitzen (WINKLER et al., 1990).

Aufgrund der angemästeten Körpermasse verzieht sich bei Sumpfbibern in Käfighaltung der Drahtboden (Maschen), was zu schweren Verletzungen der Tiere führen kann (WINKLER et al., 1990). Daher sollten Sumpfbiber ausschließlich in Gehegen gehalten werden.

Besteht ein vernünftiger Grund zur Haltung von Sumpfbibern?
Für eine Farmhaltung von Nutrias besteht generell kein Grund mehr, da sich freigelassene Tiere - aus nach der politischen Wende in Konkurs gegangenen Betrieben - bereits in freier Wildbahn enorm vermehrt haben (Sachsen-Anhalt: 1998 = 90, 2002 = 195 Jagdreviere besiedelt). Nach der Einführung der Jagdzeit werden diese sog. Neozoen allerdings trotzdem kaum geschossen, da für das Fleisch keine Verwendung mehr besteht (DPA, 2003). Damit dürfte auch der Grund für eine Nutzung in Form von Farmhaltung entfallen, da möglicher Fleisch- und auch Pelzbedarf durch Wildbretversorgung gedeckt werden kann.

6 Allgemeine Anforderungen an den Pelztierhalter bzw. die Organisation der Anlage

Es wird empfohlen, den Abschnitt II des Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2001) „Allgemeine Anforderungen an Pflege und Betreuung“ zu übernehmen.
Weiterhin sollten folgende Punkte festgeschrieben werden:
Pelztierfarmen sind mit einem Zaun zu versehen, der nicht überklettert werden kann und außerdem mit einem Schutz zum Untergraben des Zaunes zu versehen, um ein entweichen von Tieren auszuschließen.
In jeder Farm sind in Nähe der Gehege bzw. Käfige mehrere, stets fangbereite Kastenfallen zum Lebendfang entwichener Pelztiere zu installieren.
Der Pelztierhalter hat beim Entweichen von Pelztieren in die freie Wildbahn unverzüglich die entsprechen Behörden zu informieren und alles zu veranlassen, um die Tiere wieder einzufangen bzw. zu verhindern, dass von ihnen eine Gefahr für andere Lebewesen bzw. Menschen ausgeht.

7 Tötung von Pelztieren

Die Art und Weise der Tötung der einzelnen Arten der Pelztiere muss definiert und vorgeschrieben werden.
MICKWITZ (1972) verweist darauf, dass die Entwicklung von Tötungsmethoden und deren Durchführung Fachkenntnisse erfordert, die nur ein Tierarzt besitzt, sie darf nicht experimentierfreudigen Laien überlassen werden.

In der TierSchlV (1997) werden in Anlage 3 nur die beiden Tötungsmethoden „Verabreichung eines Stoffes mit Betäubungseffekt“ und „Kohlenmonoxidexposition“ (einsehbare Kammer 1 Volumenprozent aus einer hundertprozentigen Quelle) als zulässige Verfahren für Pelztiere erwähnt.
Es erfolgen keine artspezifischen Ausführungen zur Inhalationsdauer, Art der Betäubungsstoffe und Höhe der Dosis, zur weiteren Ausführung der Tötungskammern (außer Sichtfenster) bzw. zum Transport dahin und zum Ort der Tötung. Es fehlen Angaben zur Messung der CO-Konzentration, vorgeschrieben ein Volumenprozent von hundertprozentigem CO.
Zum Handling der Tiere vor der Tötung bestehen ebenfalls keine weiterführenden Vorschriften.
Bisher finden folgende Anwendungen statt:

Nerze: Bei der Injektion mit Gift muss eine ausreichende Dosis zur sofortigen Betäubung führen. Bei der Vergasung mit Kohlenmonoxid (CO, in der Regel Kfz Motorabgase) im Tötungskasten soll sofort eine hohe Konzentration erreicht werden. Exzitationen sollen durch ausreichende Luftzufuhr im Anflutungsstadium vermieden werden (KRAFT, 1988a).
Eine Tötung darf nicht in unmittelbarer Nähe der Nachbarkäfige stattfinden, um eine Aufregung der Tiere zu vermeiden (WINKLER et al., 1990). Der Pelzungsort muss von den Gehegen ausreichend weit entfernt sein, damit die Tiere nicht gestört werden (Schleswig-Holstein, 2001).
Füchse: Die Tötung erfolgt in der Praxis durch Injektion oder elektrischen Strom (Grundlage?, Parameter?) - KRAFT, 1988a -.
Chinchillas: Bei der Tötung durch Inhalation ist darauf zu achten, dass im Anfangsstadium durch ausreichende Luftzufuhr erst eine Betäubung zustande kommt und der Tod nicht durch Ersticken eintritt (KRAFT, 1988a).

Daraus lassen sich folgende **Forderungen** ableiten:
Die Tötung durch Vergasung über CO - Erstickungstod - ist aus ethischer Sicht generell abzulehnen. Über die psychischen und physiologischen Zustände während der Erstickung durch Gaseinsatz beim Menschen sind umfangreiche Beschreibungen bekannt. Der Rückschluss auf Säugetiere ist, aufgrund des gleichartigen Zentralnervensystems, anerkannt.
Bei der Tötung durch Injektion ist der gesamte Vorgang des Handlings sowie der zu benutzenden Tötungsstoffe vorzuschreiben.
Die Tötung von Pelztieren und die dazu erforderliche Sachkunde sowie das entsprechende Handling müssen entweder in der Nutztierhaltungsverordnung, oder in der Tierschutzschlachtverordnung vorgeschrieben werden!

Literatur

BMELF (1995): *Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen* vom 27. Mai 1995, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Referat Tierschutz.
BMELF (1996): *Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren* vom 10. Juni 1996, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BMELF), Referat Tierschutz.
BMVEL (2001): Tierschutzbericht der Bundesregierung 2001.
BMVEL (2003a): Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003.
BMVEL (2003b): *Entwurf zur Änderungsverordnung zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung* (Stand 11.03.2003)
BMVEL 2003, Referat 321 (2003): Vergleich von Rechtsvorschriften für die Pelztierhaltung. 17.02.2003
Deutscher Bundesrat (2001): Antrag zum Verbot der Pelztierhaltung. Entschluss vom 25.09.2001, Drucksache 766/01
DPA (2003): Fremde Tierarten wie Minke und Waschbären breiten sich aus. Mitteldeutsche Zeitung, 07. März, 2003
EMNID (2003): Akzeptanz Pelztierzuchtverbot. Januar 2003
FRINDT, A. (1984): Farmzucht des Nerzes. In: WENZEL, U.D. (Hrsg.): Edel Pelztiere. Deutscher Landwirtschaftsverlag. 2. Aufl., 51 - 93
HAFERBECK, E. (1988): Die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der deutschen Nerz-, Iltis- und Fuchszucht unter besonderer Berücksichtigung der Tierschutzproblematik. Diss., Georg-August- Universität Göttingen
HARTUNG, J. (1984): Fortpflanzung, Fortpflanzungsstörungen und zuchthygienische Maßnahmen. In: WENZEL, U.D. (Hrsg.): Edel Pelztiere. Dt. Landwirtschaftsverlag. 2. Aufl., 312 – 57

HEMINGSEN, B. und O.VENGE (1965): Der Deutsche Pelztierzüchter 39, 121
Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung (1996): Vorgaben zur Pelztierhaltung. November 1996
KRAFT, H. (1988a): Tierschutzprobleme bei der Pelztierhaltung.
Tierärztl. Umschau 43, 168 – 70
KRAFT, H. (1988b): Gattung Chinchillas. In: GRZIMEK, B. (Hrsg.): Enzyklopädie der Säugetiere. Band 5. Kindler Verlag, München, 321 – 23
KUBY, F. (1982): Über die Verhaltensontogenese von Farmnerzen (Mustela vison f. dom.) in Großgehegen. Diss. Med.-Vet., Tierärztliche Hochschule Hannover
LEHMANN, J. (1970): Edelpelztiere. In: FRIEDEMANN et al. (Hrsg.): Unsere Kleintiere. Dt. Landwirtschaftsverlag, 104 - 147
LANA – Länder-Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Artenschutz (1997): Empfehlung.
LUDWIG, B. und K. KUGELSCHAFTER (1994): Beurteilung der Haltungsbedingungen von Amerikanischen Nerzen in Pelztierfarmen. Studie im Auftrag der Hessischen Tierschutzbeauftragten durch den Arbeitskreis „Wildbiologie“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen
MICKWITZ, G. v. (1972): Definition des Begriffes „Tierschutzgerechtes Töten“. Arch. f. tierärztl. Fortbildung 3, 1 – 2
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): *Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG* des MURL des Landes NRW, 21.10.1999
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2001): *Kriterien für die Haltung von Tieren, die der Pelzgewinnung dienen. Erlaubniserteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3a TierSchG,* 18.07.2001
NOWAKOWICZ-DĘBEK B., L. SABA und H. BIS-WENCEL (2000): Emissionen aus Pelztierfarmen in Polen. AGRARForschung 7 (2), 86 – 87
PURTSCHER, C. (2000): Pelztierhaltung und Pelzhandel in Österreich – Rechtliche Grundlagen und Handlungsbedarf. Dipl.arbeit, Universität Wien
Schleswig-Holsteinischer Landtag (2001): Antrag der Fraktioenen von SPD; FDP, und B90/Die Grünen sowie Abgeordn. SSW: Pelztierhaltung in Schleswig-Holstein. 15. Wahlperiode, Drucksache 15/908
TierSchlV (1997): *Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung* (Tierschutz-Schlachtverordnung), 03. März, 1997.
TSCHANZ, B. (1982): Verhalten, Bedarf und Bedarfsdeckung bei Nutztieren. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1981, KTBL-Schrift 281, KTBL, Darmstadt, 114 - 28
TSCHANZ, B. (1985): Kriterien für die Beurteilung von Haltungssystemen für landwirtschaftliche Nutztiere aus ethologischer Sicht. Tierärztl. Umschau 40, 730 - 38
WENZEL, U.D. (1982): Pelztiergesundheitsdienst. Fischer Verlag, Jena
WENZEL, U.D. (1990): Das Pelztierbuch: Biologie, Zucht, Haltung, Fütterung, Fortpflanzung, Krankheiten. Ulmer Verlag Stuttgart
WINKLER, H., W. GRÜNBERG, G. HOFECKER und C. GRABMAYER (1990): Erhebung über die artgerechte Haltung von Pelztieren zum Zwecke der Pelzgewinnung. Wien, Konrad Lorenz-Institut für Vergleichende Verhaltensforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
VAN PUTTEN, G. (1982a): Zum Messen von Wohlbefinden bei Nutztieren. Seminar „Angewandte Nutztierethologie“ in Grub, In: Tag.band, 1 – 16
VAN PUTTEN, G. (1982b): Zum Messen von Wohlbefinden. In: FÖLSCH, D.W. und A. NABHOLZ (Hrsg.): Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung. Birkenhäuser Verlag, Basel, 78 – 95
WOLLENTEIT, U. (2002): Ist die konventionelle Pelztierhaltung strafbar? RdL 2002, 172-74